Beitragsordnung der IVL-SH

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur vom Hauptausschuss der IVL-SH geändert werden.

§ 2 Beschlusse

1. Der Hauptausschuss beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beitrage werden mit Wirkung ab 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Hauptausschusses kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beitragshöhe

Die jeweilige Beitragshöhe ist der aktuellen und auf der HP veröffentlichen Beitragstabelle zu entnehmen.

Hinweis: Gemäß Beschluss der Landesvertreterversammlung vom 20.11.2014 ist der Beitrag entsprechend den Veränderungen der Gehälter und Vergütungen der Lehrerinnen und Lehrer in Schleswig-Holstein jeweils zum 01.01. eines Jahres anzupassen, das auf den Veränderungstermin folgt.

§ 4 Bankeinzug

1. Die Mitgliedsbeitrage werden regelmäßig zu folgenden Terminen eingezogen:
   15.02. - 15.05. - 15.08. - 15.11. Danach tritt automatisch Verzug ein.
2. Beitragsruckstände werden rückwirkend bis zu drei Jahren erhoben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung des Beschäftigungsumfanges oder der Besoldungs– bzw. Entgeltgruppe und der Bankverbindung unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
4. Ein falsch angezeigtes Beschäftigungsverhältnis oder Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten führen zum Verlust des Versicherungsschutzes. Die Nachweispflicht obliegt dem Mitglied.
5. Gebühren für Rücklastschriften werden, sofern der Widerspruch unbegründet war, dem Mitglied in Rechnung gestellt. Eingezogene Beitrage gelten nach acht Wochen nach Buchungsdatum als anerkannt.
6. Für Mitgliedsbeiträge, die nicht mittels Lastschrift abgebucht werden, fällt zum Mitgliedsbeitrag eine zusätzliche Kostenpauschale von 5,00 € pro Quartal an.
7. Der Landesvorstand setzt den Mitgliedsbeitrag für Partner von Mitgliedern und fördernde Mitgliedern gesondert fest.

§ 5 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Harten auch den Erlass der Beiträge - für höchstens ein Jahr beschließen.